

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



53. Jahrgang / lfd. Nummer 9 vom 08.07.2022

INHALT

1. **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop**
2. **Schiedsperson im Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen – Bezirk Waltrop-Nord**
3. **Tagesordnung für die 15. Sitzung des Rates - Sondersitzung am Dienstag, den 19.07.2022, um 18:00 Uhr, Stadthalle Waltrop**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop beschlossen. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Änderungsbereich:

Das insgesamt ca. 10 ha große Plangebiet der 5. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich an der südlichen Stadtgrenze Waltrops. Der Bereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Dortmund-Ems-Kanal,
- im Westen durch die vorhandene Böschung zur Straße Dicker Dören,
- im Süden durch die vorhandene Böschung zur Straße Dicker Dören,
- im Osten durch die Landesstraße (L609) Mengeder Straße.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Höheren Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Waltrop am 17.03.2022 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop.“

(Siegel)

Münster, den 08.06.2022
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.600-010/2022.0001
Im Auftrag

(Daniel Schlecht)“

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 214 BauGB

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Angabe darüber, dass von einer

Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei der Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB oder des § 13 BauGB (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,

- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB:

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Verbandsklagerecht

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Münster vom 08.06.2022 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

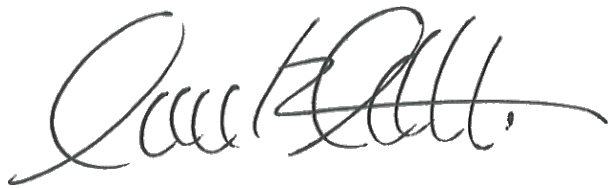
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop für den Bereich „Im Dicken Dören“ wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB wird der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop für den Bereich „Im Dicken Dören“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop (Münsterstraße 1, 45731 Waltrop), Fachbereich Stadtentwicklung – Stadtplanung (Altbau, 2. Obergeschoss), während der Dienststunden zur Einsichtnahme für Jedermann bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen sind zusätzlich gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet einsehbar.

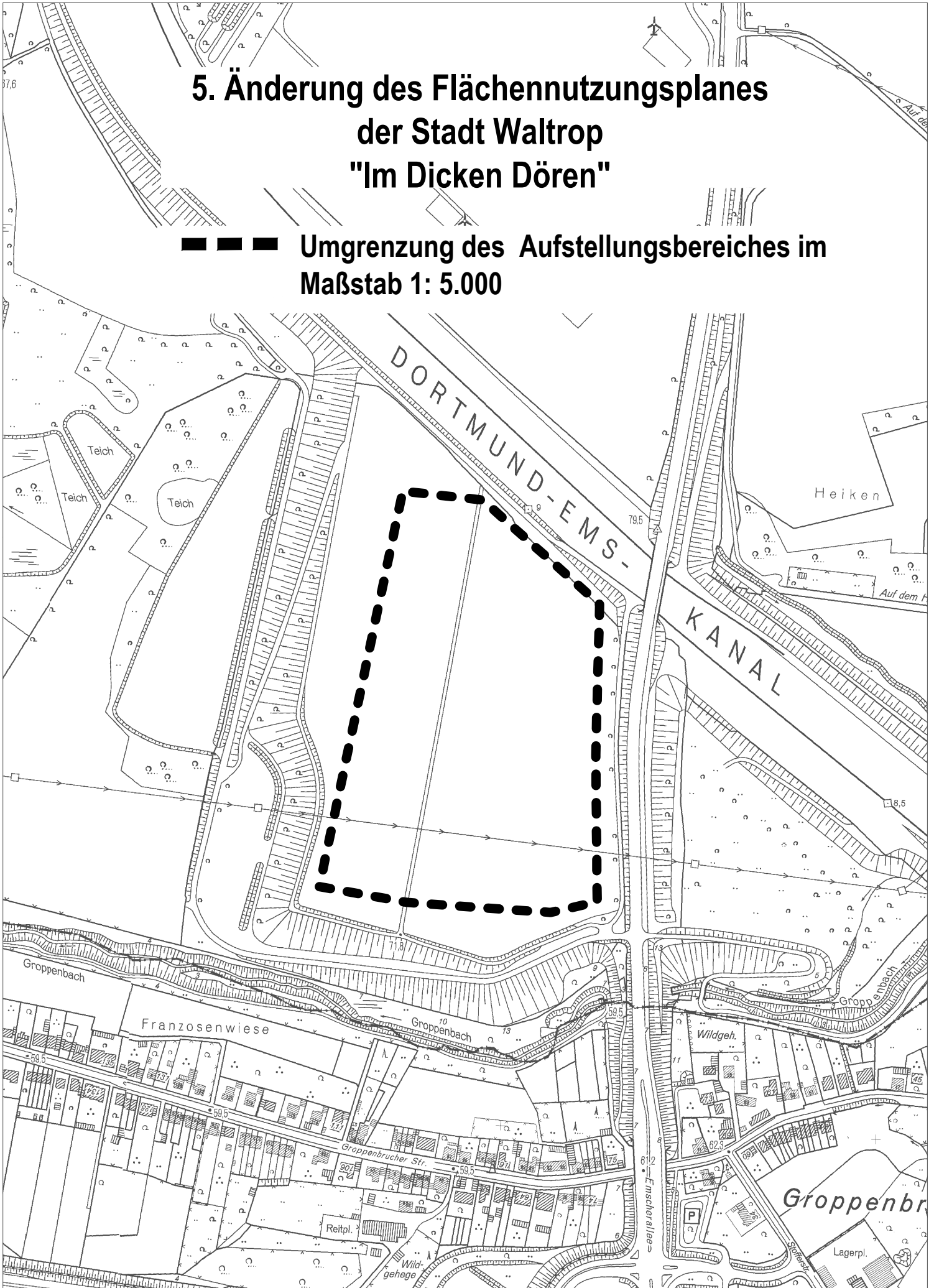
Waltrop, den 08.07.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mittelbach', with a long horizontal flourish extending to the right.

Mittelbach
(Bürgermeister)

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop "Im Dicken Dören"

■ ■ ■ ■ ■ Umgrenzung des Aufstellungsbereiches im
Maßstab 1: 5.000



Amtliche Bekanntmachung

Schiedsperson im Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen

hier: Wiederwahl des Schiedsmanns Berthold Sörgel - Bezirk Waltrop-Nord -

Am 07.04.2022 wurde Herr Berthold Sörgel, Gasstr. 77, 45731 Waltrop, durch den Rat der Stadt Waltrop als Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Waltrop-Nord wiedergewählt.

Durch Verfügung vom 09.06.2022 des Direktors des Amtsgerichtes Recklinghausen - 318 E SH Waltrop – 1.4 wurde Herr Berthold Sörgel für eine weitere Amtsperiode von 5 Jahren, die am 14.06.2022 beginnt, in seinem Amt bestätigt und unter Hinweis auf den früher geleisteten Eid für diese Amtsperiode verpflichtet.

Waltrop, 28.06.2022

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Voskort', is written over the printed name of the official.

(Voskort)
Stadtangestellter

Bekanntmachung

Tagesordnung für die 15. Sitzung des Rates - Sondersitzung am Dienstag, den 19.07.2022, um 18:00 Uhr, Stadthalle Waltrop

Tagesordnung und Erläuterungen:

I. Öffentliche Sitzung

1. Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und des Waltroper Aufbruchs vom 28.06.2022;
hier: Ver- und Entsorgungsbetrieb
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0497
2. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

3. Mitteilungen und Anfragen

Waltrop, den 08.07.2022



(Mittelbach)
Bürgermeister